

Geschäftsverteilung für das Jahr 2017

Das Präsidium fasste am 27. Juni 2017 folgenden **B e s c h l u s s** :

- 1) Mit Wirkung vom 1. Juli 2017 wird eine 5a.-Kammer folgenden Zuschnitts gebildet:

5a. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Bamberger
Weitere Richter:	Richter am VG Bröker
	Richterin am VG Engel
	Richterin Jannaber

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10, jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Nigeria berufen.

Die auf die Kammer übergehenden Verfahren aus der 5. Kammer umfassen den Anhang (einschließlich Eilverfahren) und die Neueingänge.

Vertretungskammern sind die unter C. II. 2. a) für die 5. Kammer aufgeführten Vertretungskammern in der dort aufgeführten Rangfolge.

- 2) Mit Wirkung vom 1. August 2017 wird eine 6a.-Kammer folgenden Zuschnitts gebildet:

6a. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Labrenz
Weitere Richter:	Richterin am VG Mendler
	Richterin Becker
	Richter Dr. Bohlmann

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10, jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im Iran oder Irak berufen.

Die auf die Kammer aus der 6. bzw. 10. Kammer übergehenden Verfahren umfassen den Anhang (einschließlich Eilverfahren) und die Neueingänge.

Vertretungskammern sind die unter C. II. 2. a) für die 6. Kammer aufgeführten Vertretungskammern in der dort aufgeführten Rangfolge.

- 3) Mit Wirkung vom 1. August 2017

- a) tritt Richter Sezer in die 8a.-Kammer ein,
- b) scheidet Richterin am VG Kreft unter Zuweisung der Funktion als ständige Vertreterin der 8a.-Kammer als Vollmitglied aus der 8a.-Kammer aus,
- c) werden der 8a.-Kammer über den bis zu diesem Zeitpunkt in der Kammer angefallenen Anhang hinaus alle am Gericht neu eingehenden Asylverfahren (nach Maßgabe der Regelungen in C. I. 8. und C. I. 10) betreffend das Herkunftsland „Syrien“ zugewiesen,
- d) verbleiben dieses Herkunftsland betreffend bei der 2., 4. und 7. Kammer ausschließlich die zu diesem Zeitpunkt dort jeweils noch anhängigen Asylverfahren.